

Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. September 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 10. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 53, S. 544–553), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2013 erteilt.

Artikel 1

1. **Anlage A** wird wie folgt **geändert**:

- a) Im Abschnitt „Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung“ werden unter Nummer 3 die Wörter „(Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie)“ gestrichen.
- b) Der Abschnitt „Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen“ wird wie folgt **neugefasst**:

„Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen:

Ex	Exkursion
Ex/Ü	Exkursion oder Übung
K	Kolloquium
M	Mentorat
Pr	Praktikum
S	Seminar
S, Ex	Seminar und Exkursion
S, Ü	Seminar und Übung
S/Ü	Seminar oder Übung
Ü	Übung
Ü/M	Übung oder Mentorat
V	Vorlesung
V, M	Vorlesung und Mentorat
V, S	Vorlesung und Seminar
V, Ü	Vorlesung und Übung
V, Ü/M	Vorlesung und Übung oder Mentorat
V/M	Vorlesung oder Mentorat
V/S	Vorlesung oder Seminar
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung
V/Ü	Vorlesung oder Übung

P Pflichtveranstaltung
WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS ECTS-Punkte
Sem. empfohlenes Fachsemester*
SWS vorgesehene Semesterwochenstundenzahl

PL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Bei Studiengängen, die sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden können, beziehen sich alle Angaben zum empfohlenen Fachsemester auf den Studienverlauf bei einem Studienbeginn zum Wintersemester.“

2. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Altertumswissenschaften** wie folgt **neugefasst**:

„Altertumswissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Altertumswissenschaften umfasst alle altphilologischen, archäologischen und althistorischen Disziplinen, die an der Albert-Ludwigs-Universität angeboten werden. Er vermittelt eine differenzierte Kenntnis der Sprachen, Geschichte und materiellen Kultur der griechisch-römischen Antike bis in den Vorderen Orient, indem methodische Kompetenzen im kritischen Umgang mit einer Vielzahl von Primärquellen wie literarischen Texten, Inschriften, Papyri, Münzen, archäologischen Artefakten und Befunden vertieft werden. Durch den exemplarischen Umgang mit zeitlich weit entfernten Kulturen wird die Fähigkeit geschult, Denkmuster, die jenseits unseres täglichen Erfahrungshorizontes liegen, in ihrer Fremdheit historisch zu verorten und zu bewerten. Neben einem breiten altertumswissenschaftlichen Studium wird eine Spezialisierung in philologischen, historischen oder archäologischen Arbeitsweisen gewählt. Durch Sprachkurse, Workshops und Konferenzen erwerben oder vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse einer zweiten oder dritten modernen Fremdsprache und erreichen ein Sprachniveau, das eine wissenschaftliche Diskussion ermöglicht.

(2) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften kann entweder vollständig nach dem an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Curriculum absolviert werden (deutschsprachige Variante) oder im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms mit Studienabschnitten an mindestens einer der beiden deutschsprachigen und an der französischen Partneruniversität (trinationale Variante). Besondere Voraussetzung für die Absolvierung des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante ist der Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Altertumswissenschaften erforderlichen Französischkenntnisse. Die Entscheidung über die Aufnahme des/der Studierenden in das trinationale EUCOR-Programm im Rahmen des Masterstudiengangs Altertumswissenschaften wird im Zulassungsverfahren getroffen.

(3) Im Masterstudiengang Altertumswissenschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Besondere Bestimmungen für die trinationale Variante des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften in der trinationalen Variante wird im Rahmen der EUCOR-Vereinbarung gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität, der Universität Basel und der Université de Strasbourg durchgeführt. Im Kooperationsvertrag wird geregelt, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden können. Die Masterprüfung wird nach Wahl des/der Studierenden an einer der Partneruniversitäten

abgelegt. Der akademische Grad wird von derjenigen Universität verliehen, an der der/die Studierende die Masterprüfung abgelegt hat. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten einen Hinweis darauf, dass der Studiengang gemeinsam von den in Satz 1 genannten Partneruniversitäten durchgeführt wird. In der Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird bei jeder Studien- oder Prüfungsleistung angegeben, an welcher der Partneruniversitäten sie erbracht wurde. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für diejenigen Studierenden, die die Masterprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Altertumswissenschaften werden im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß der Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

(3) Studierende, die im Masterstudiengang Altertumswissenschaften im Rahmen des trinationalen EUCOR-Programms die Masterprüfung an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der/Die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an der französischsprachigen Universität erbringen. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
2. Der/Die Studierende muss Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten an einer oder beiden deutschsprachigen Universitäten erbringen, davon 26 ECTS-Punkte an der Albert-Ludwigs-Universität. Diese 30 ECTS-Punkte können nicht in den Lehrveranstaltungen des Moduls Forschungspraxis erworben werden. Mindestens 9 dieser 30 ECTS-Punkte sind im gewählten Spezialisierungsmodul zu erwerben.
3. Der/Die Studierende muss mindestens zwei der fünf studienbegleitenden Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität ablegen, davon mindestens eine im gewählten Spezialisierungsmodul.
4. Der/Die Studierende muss in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt wird, und in dem diesem vorangehenden Semester an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Altertumswissenschaften eingeschrieben sein.
5. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und durch einen Fachvertreter/eine Fachvertreterin einer der anderen Partneruniversitäten (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).
6. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von den beiden Gutachtern/Gutachterinnen durchgeführt.

§ 3 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften beinhaltet die folgenden Fachrichtungen:

- Archäologie
- Geschichte
- Philologie

Abhängig von der jeweiligen Fachrichtung können die folgenden regionalen Bereiche gewählt werden:

- Kulturen Ägyptens (nur in der trinationalen Variante des Studiengangs)
- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

(2) Zu Beginn des Studiums wählt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin eine der drei Fachrichtungen als Spezialisierung sowie einen der in der jeweiligen Fachrichtung angebotenen regionalen Bereiche als Schwerpunkt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden drei Module zu belegen:

M 1 – Forschungspraxis (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	S	P	SL	3	1	1
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	S	P	SL	3	1	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III	S	P	PL	3	1	3

M 2 – Sprachkompetenz I: Antike Sprachen (12 ECTS-Punkte)

Im Modul M 2 – Sprachkompetenz I: Antike Sprachen belegt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer oder zwei antiken Sprachen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten. Zur Auswahl stehen Altgriechisch, Latein und altorientalische Sprachen; auf Antrag können weitere antike Sprachen zugelassen werden. Die Wahl der antiken Sprache bzw. Sprachen ist von dem/der Studierenden zu Beginn des Studiums unter Berücksichtigung des von ihm/ihr im Spezialisierungsmodul I als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs und seiner/ihrer spezifischen Kenntnisse antiker Sprachen mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin zu treffen. Es sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

M 3 – Sprachkompetenz II: Moderne Fremdsprachen (6 ECTS-Punkte)

Im Modul M 3 – Sprachkompetenz II: Moderne Fremdsprachen belegt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der modernen Fremdsprache ist von dem/der Studierenden zu Beginn des Studiums unter Berücksichtigung seiner/ihrer spezifischen Fremdsprachenkenntnisse mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin zu treffen. Es sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

(2) Wird die Fachrichtung Archäologie als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen
- Ur- und frühgeschichtliche Kulturen Europas

M 4 – Spezialisierung Archäologie I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 5 – Spezialisierung Archäologie II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

(3) Wird die Fachrichtung Geschichte als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:

- Kulturen des Vorderen Orients
- Griechische und römische Kulturen

M 6 – Spezialisierung Geschichte I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 7 – Spezialisierung Geschichte II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

- (4) Wird die Fachrichtung Philologie als Spezialisierung gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module (Spezialisierungsmodule I und II) und wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einen der folgenden regionalen Bereiche als Schwerpunkt:
- Kulturen des Vorderen Orients
 - Griechische und römische Kulturen

M 8 – Spezialisierung Philologie I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	SL	9	2	1
Hauptseminar 2 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs	S	P	PL	9	2	2

M 9 – Spezialisierung Philologie II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden	S	P	PL	9	2	3

- (5) Die folgenden drei Module sind von allen Studierenden zu belegen:

M 10 – Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung	S	P	SL	9	2	2
Hauptseminar 2 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung	S	P	PL	9	2	3

M 11 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder aus dem Bereich der Hilfswissenschaften	S/Ü	P	PL	6	2	1

M 12 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 1 mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	SL	6	2	2
Lehrveranstaltung 2 mit altertumswissenschaftlicher Komponente	S/Ü	P	SL	6	2	3

§ 5 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Forschungspraxis
 - Planung und Durchführung von Forschungsprojekten III: mündliche Prüfungsleistung
2. Spezialisierungsmodul I
 - M 4 – Spezialisierung Archäologie I
 - Hauptseminar 2 zur Archäologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 6 – Spezialisierung Geschichte I
 - Hauptseminar 2 zur Geschichte des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 8 – Spezialisierung Philologie I
 - Hauptseminar 2 zur Philologie des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs: schriftliche Prüfungsleistung
3. Spezialisierungsmodul II
 - M 5 – Spezialisierung Archäologie II
 - Hauptseminar zur Archäologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 7 – Spezialisierung Geschichte II
 - Hauptseminar zur Geschichte eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 9 – Spezialisierung Philologie II
 - Hauptseminar zur Philologie eines regionalen Bereichs nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 10 – Transdisziplinäre altertumswissenschaftliche Studien
 - Hauptseminar 2 aus einer nicht als Spezialisierung gewählten Fachrichtung: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 11 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien I

- Lehrveranstaltung zur Methodologie, zur Wissenschaftsgeschichte oder im Bereich Hilfswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des im Spezialisierungsmodul I gewählten Fachgebiets und des als Schwerpunkt gewählten regionalen Bereichs anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

3. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Archäologische Wissenschaften** wie folgt **neugefasst**:

„Archäologische Wissenschaften

I. Allgemeines

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der konsekutive und forschungsorientierte Masterstudiengang Archäologische Wissenschaften vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Gegenständen, Themen, Methoden und Theorien archäologischer Forschung in einer der Fachrichtungen Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte. Das zeitliche Spektrum deckt folglich die Prähistorie und Historie Europas einschließlich des gesamten Mittelmeerraums in den Epochen vom ersten Auftreten des Menschen bis in das Mittelalter bzw. in der Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte bis in die Frühe Neuzeit ab. Erlernt wird der kritische wissenschaftliche Umgang mit archäologischen Befunden und Monumenten im Gelände, mit Funden und Objekten aus Ausgrabungen und in Sammlungen. Die im Studiengang vermittelten Forschungsmethoden reichen von antiquarischer Grundlagenarbeit und kunstwissenschaftlicher Formenanalyse über die Untersuchung alltäglicher Lebensbedingungen, wirtschaftlicher, sozialer, politischer und religiöser Verhältnisse und Strukturen bis hin zu Fragen nach Mitteilungen und Botschaften der Sach-, Bild- und Schriftkultur.

(2) Im Masterstudiengang Archäologische Wissenschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Fachrichtungen

Im Masterstudiengang Archäologische Wissenschaften wählt der/die Studierende eine der folgenden Fachrichtungen:

- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Klassische Archäologie
- Provinzialrömische Archäologie
- Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

II. Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

§ 3 Studieninhalte

In der Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte sind die folgenden Module zu belegen:

M 1 – Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V	P	SL	4	2	1
Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Kulturräume und materielle Güter (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter	V	P	SL	4	2	2
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter	S	P	PL	10	2	2

M 3 – Bildpraxis und visuelle Zeugnisse (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	S	P	PL	10	2	3

M 4 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	1
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	M	P	PL	4		1

M 5 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	4		3
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums		WP	SL	4		3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	2		4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Durchführung eines Workshops/Kolloquiums

Thema und Dauer des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Workshops bzw. Kolloquiums sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor dessen Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des Workshops bzw. Kolloquiums ist, dass der/die Studierende hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegt.

M 6 – Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Dokumentieren – Bestimmen – Vergleichen	Ü	P	PL	6	2	2

M 7 – Medialität und Museologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Konturieren – Vermitteln – Ausstellen	Ü	WP	SL	6	2	3
Besuch von Ausstellungen/Museen		WP	SL	2		3
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		WP	SL	4		3

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu belegen.

Besuch von Ausstellungen/Museen

Art und Anzahl der von dem/der Studierenden zu besuchenden Ausstellungen/Museen mit einem für die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte relevanten Schwerpunkt sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungs- bzw. Museumsbesuche ist, dass der/die Studierende hierüber einen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

M 8 – Sprachkompetenz (8 ECTS-Punkte)

Im Modul M 8 – Sprachkompetenz belegt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in Altgriechisch, Bibeltgriechisch oder Neugriechisch mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten. Weist der/die Studierende zu Beginn des Studiums Grundkenntnisse in Altgriechisch, Bibeltgriechisch oder Neugriechisch nach, sind geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Kenntnissen in einer anderen für die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte relevanten Fremdsprache zu belegen. Die Wahl der Sprache ist in diesem Fall von dem/der Studierenden zu Beginn des Studiums unter Berücksichtigung seiner/ihrer spezifischen Sprachkenntnisse mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin zu treffen. Es sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

M 9 – Forschungsqualifizierende Praxis (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	10		2/3
Grabungspraktikum	Pr	WP	SL	6		2/3
Praktikum in einem Museum oder in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		2/3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt zehn fachrichtungsspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum in einem Museum oder in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der

Christlichen Archäologie oder der Byzantinischen Kunstgeschichte in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einem Museum oder in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung der Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Kulturräume und materielle Güter
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Bildpraxis und visuelle Zeugnisse
 - Masterseminar aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation I
 - Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Forschungsmethoden
 - Dokumentieren – Bestimmen – Vergleichen: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	zweifach
M 2 – Kulturräume und materielle Güter	zweifach
M 3 – Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	dreifach
M 4 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation I	einfach
M 6 – Forschungsmethoden	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem fachrichtungsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

III. Fachrichtung Klassische Archäologie

§ 5 Studieninhalte

In der Fachrichtung Klassische Archäologie sind die folgenden Module zu belegen:

M 10 – Themen und Methoden der Klassischen Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Klassischen Archäologie 1	M	P	SL	3	1	1
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Klassischen Archäologie 2	M	P	SL	3	1	2

Vorlesung zur griechischen Archäologie	V	P	SL	4	2	1/2/3
Vorlesung zur römischen Archäologie	V	P	SL	4	2	1/2/3

M 11 – Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter	S	P	PL	10	2	1/2

M 12 – Kulturräume und kulturelle Praxis (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	V	P	SL	4	2	1/2
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	S	P	PL	10	2	1/2

M 13 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	3
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie	S	P	PL	10	2	3

M 14 – Forschungsmethoden (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu Bestimmung und Vergleichendem Sehen	Ü	P	SL	6	2	1
Übung zu Methoden und Theorien der Klassischen Archäologie	Ü	P	PL	4	2	2

M 15 – Forschungsdesign (4 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	K	P	SL	2	2	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	K	P	SL	2	2	4

M 16 – Exkursionen (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	PL	8		1/2/3

Es sind insgesamt zehn fachrichtungsspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 17 – Lehr- und Forschungspraxis (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	2		1/2/3

Grabungspraktikum	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	6		1/2/3
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums		WP	SL	6		1/2/3
Praktikum in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	6		1/2/3

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Durchführung eines Workshops/Kolloquiums

Thema und Dauer des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Workshops bzw. Kolloquiums sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor dessen Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des Workshops bzw. Kolloquiums ist, dass der/die Studierende hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktikum in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Klassischen Archäologie in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

M 18 – Museologie und Öffentlichkeitsarbeit (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		P	SL	2		1/2/3
Besuch von Ausstellungen/Museen		P	SL	2		1/2/3
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Übung „Museologie“	Ü	WP	SL	6	2	1/2/3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Klassischen Archäologie in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist durch eine

entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

Besuch von Ausstellungen/Museen

Art und Anzahl der von dem/der Studierenden zu besuchenden Ausstellungen/Museen mit einem für die Fachrichtung Klassische Archäologie relevanten Schwerpunkt sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungs- bzw. Museumsbesuche ist, dass der/die Studierende hierüber einen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Antike oder der Klassischen Archäologie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 6 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung der Fachrichtung Klassische Archäologie besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 11 – Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter
 - Hauptseminar aus dem Bereich Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 12 – Kulturräume und kulturelle Praxis
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 13 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation
 - Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 14 – Forschungsmethoden
 - Übung zu Methoden und Theorien der Klassischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 16 – Exkursionen
 - Exkursion: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 11 – Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter	einfach
M 12 – Kulturräume und kulturelle Praxis	einfach
M 13 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation	zweifach
M 14 – Forschungsmethoden	einfach
M 16 – Exkursionen	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem fachrichtungsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und

anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

IV. Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie

§ 7 Studieninhalte

In der Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie sind die folgenden Module zu belegen:

M 19 – Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat zur Provinzialrömischen Archäologie	V/M	P	SL	4	2	1
Hauptseminar zur Geschichte römischer Provinzen	S	WP	PL	10	2	2
Hauptseminar zur Verwaltung römischer Provinzen	S	WP	PL	10	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 20 – Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre zentraler Texte aus dem Bereich Archäologische Zeugnisse	M	WP	PL/SL	5		1/2
Lektüre zentraler Texte aus dem Bereich Römische Kulturgüter	M	WP	PL/SL	5		1/2
Übung zur Bestimmung materieller Hinterlassenschaften	Ü	WP	PL/SL	5	2	1/2

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Wahlpflichtveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 21 – Kulturräume und kulturelle Praxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	V/M	P	SL	4	2	2
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	S	P	PL	10	2	3

M 22 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	1
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Provinzialrömischen Archäologie	S	P	PL	10	2	3

M 23 – Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie	Ü	P	PL	6	2	1

M 24 – Forschungsdesign (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	K	P	SL	2	2	3
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	K	P	SL	2	2	4

M 25 – Exkursionen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	8		1/2/3

Es sind insgesamt zehn fachrichtungsspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 26 – Lehr- und Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		P	SL	2		1/2/3
Grabungspraktikum	Pr	P	SL	6		1/2/3
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	6		1/2/3
Praktikum in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	6		1/2/3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Praktikum in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Provinzialrömischen Archäologie in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

M 27 – Museologie und Öffentlichkeitsarbeit (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Übung „Museologie“	Ü	WP	SL	6	2	1/2/3
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		WP	SL	2		1/2/3
Besuch von Ausstellungen/Museen		WP	SL	2		1/2/3

Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehene zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Antike oder der Provinzialrömischen Archäologie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Provinzialrömischen Archäologie in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

Besuch von Ausstellungen/Museen

Art und Anzahl der von dem/der Studierenden zu besuchenden Ausstellungen/Museen mit einem für die Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie relevanten Schwerpunkt sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungs- bzw. Museumsbesuche ist, dass der/die Studierende hierüber einen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 8 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung der Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 19 – Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen
 - Hauptseminar zur Geschichte römischer Provinzen: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Hauptseminar zur Verwaltung römischer Provinzen: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 20 – Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter
 - Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 21 – Kulturräume und kulturelle Praxis
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis: schriftliche Prüfungsleistung

4. M 22 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation
 - Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 23 – Forschungsmethoden
 - Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 19 – Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen	einfach
M 20 – Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter	einfach
M 21 – Kulturräume und kulturelle Praxis	einfach
M 22 – Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation	zweifach
M 23 – Forschungsmethoden	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem fachrichtungsspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

V. Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

§ 9 Studieninhalte

(1) In der Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie sind die folgenden Module zu belegen:

M 28 – Methoden I – Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	SL	4	2	1
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	1

M 29 – Methoden II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	SL	4	2	1
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	10	2	1

M 30 – Themen I – Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	SL	4	2	2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	2

M 31 – Themen II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	SL	4	2	2
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	10	2	2

M 32 – Methoden und Theorien der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	3
Übung zu Methoden und Konzepten der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Ü	P	SL	6	2	3

(2) Der/Die Studierende belegt eines der folgenden beiden Module als Spezialisierungsmodul:

M 33 – Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	3

M 34 – Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	10	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Masterseminar ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(3) Darüber hinaus ist das folgende Modul zu belegen:

M 35 – Forschungspraxis und Museologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	4		1/2/3
Grabungspraktikum	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		WP	SL	2		1/2/3
Besuch von Ausstellungen/Museen		WP	SL	2		1/2/3

Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt fünf fachrichtungsspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums ein selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum, im Bereich der archäologischen Denkmalpflege oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Besuch von Ausstellungen/Museen

Art und Anzahl der von dem/der Studierenden zu besuchenden Ausstellungen/Museen mit einem für die Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie relevanten Schwerpunkt sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungs- bzw. Museumsbesuche ist, dass der/die Studierende hierüber einen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung der Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 28 – Methoden I – Urgeschichtliche Archäologie
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 29 – Methoden II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 30 – Themen I – Urgeschichtliche Archäologie
 - Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 31 – Themen II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
 - Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Prüfungsleistung
5. Spezialisierungsmodul
 - M 33 – Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie
 - Masterseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 34 – Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
– Masterseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtliche Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des im Rahmen des Spezialisierungsmoduls gewählten Fachgebiets (Urgeschichtliche Archäologie bzw. Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

4. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Geschichte** wie folgt **neugefasst**:

„Geschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Geschichte umfasst die klassischen Epochen der Geschichtswissenschaft: Antike (Griechische und Römische Geschichte), das europäische Mittelalter (ca. 600 bis 1500), die Frühe Neuzeit (1500 bis 1800) und die Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert). Die Studierenden arbeiten sich in jeder dieser Epochen exemplarisch in spezifische Forschungsprobleme und -methoden ein. Dabei können sie entsprechend den Forschungsprofilen des Historischen Seminars ein breites Lehrangebot nutzen, das eine Vielfalt von Themen, etwa aus Politik-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Alltags-, Umwelt- und Wissenschaftsgeschichte, umfasst. Darüber hinaus vollzieht der/die Studierende mit der Wahl eines Vertiefungsbereichs eine Spezialisierung innerhalb einer Epoche, aus der schließlich das Thema der Masterarbeit hervorgeht. Damit ergibt sich die Chance einer interessenorientierten Schwerpunktbildung. Zu den Methoden, auf deren Beherrschung und Vertiefung in diesem Studiengang besonderer Wert gelegt wird, zählt der historische Vergleich. Der Masterstudiengang Geschichte vermittelt neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten Schlüsselqualifikationen, die über den historischen Gegenstand hinaus in vielen anderen Bereichen eingesetzt werden können. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, umfassend zu recherchieren und sich schnell in ein Thema einzuarbeiten, sich kritisch mit Texten und mit Positionen der Forschung auseinanderzusetzen, um sich ein wissenschaftlich fundiertes Urteil zu bilden.

(2) Im Masterstudiengang Geschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Geschichte besteht aus einem Grundlagen- und einem Vertiefungsbereich.

(2) Als Vertiefungsbereich ist eines der folgenden Fachgebiete zu wählen:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Geschichte der Frühen Neuzeit
- Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert)

(3) Bei der Wahl des Vertiefungsbereichs sind für die einzelnen Fachgebiete folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Wahl des Fachgebiets Alte Geschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis des Latinums oder des Graecums bzw. als äquivalent anerkannter Latein- bzw. Griechischkenntnisse voraus.
2. Die Wahl des Fachgebiets Mittelalterliche Geschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis des Latinums bzw. als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse voraus.
3. Die Wahl des Fachgebiets Geschichte der Frühen Neuzeit als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis des Latinums bzw. als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse voraus oder von Französisch-

kenntnissen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

4. Die Wahl des Fachgebiets Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert) als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis von Kenntnissen einer für dieses Fachgebiet relevanten modernen Fremdsprache, bei der es sich nicht um Englisch handeln darf, voraus, welche mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Grundlagenbereich sind die folgenden sieben Module zu belegen:

M 1 – Alte Geschichte (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Alten Geschichte	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2	2/3

In den Modulen M 1 – Alte Geschichte und M 2 – Mittelalterliche Geschichte sind insgesamt 14 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist in einem der beiden Module das Hauptseminar bzw. Masterseminar zu belegen und in dem anderen die Vorlesung bzw. Übung.

M 2 – Mittelalterliche Geschichte (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2	2/3

In den Modulen M 2 – Mittelalterliche Geschichte und M 1 – Alte Geschichte sind insgesamt 14 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist in einem der beiden Module das Hauptseminar bzw. Masterseminar zu belegen und in dem anderen die Vorlesung bzw. Übung.

M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü	WP	SL	4	2	2/3

In den Modulen M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit und M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) sind insgesamt 14 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist in einem der beiden Module das Hauptseminar bzw. Masterseminar zu belegen und in dem anderen die Vorlesung bzw. Übung.

M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	SL	4	2	2/3

In den Modulen M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) und M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit sind insgesamt 14 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei ist in einem der beiden Module das Hauptseminar bzw. Masterseminar zu belegen und in dem anderen die Vorlesung bzw. Übung.

M 5 – Grundprobleme der Geschichte in diachroner Perspektive (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar mit Tutorat zu einem Thema der Geschichte in diachroner Perspektive	S, Ü	P	PL	12	4–5	2

M 6 – Theorien und Methoden (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft	S	P	SL	10	2–3	1
Lektüre von Schlüsseltexten zur Geschichte	M	P	SL	4	2	2

M 7 – Arbeitstechniken und ergänzende Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre- oder Sprachkurs	Ü	WP	SL	4	2	3
Lektüre lateinischer Texte	Ü	WP	SL	4	2	3
Lektüre französischer Texte	Ü	WP	SL	4	2	3
Exkursion	Ex	WP	SL	4		3
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	P	SL	4	2	3

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Wird das Fachgebiet Geschichte der Frühen Neuzeit als Vertiefungsbereich gewählt, ist zwingend die Lehrveranstaltung Lektüre lateinischer Texte bzw. die Lehrveranstaltung Lektüre französischer Texte zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

(2) In dem gemäß § 2 Absatz 2 als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiet sind die folgenden beiden Vertiefungsmodule zu belegen:

M 8 – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem gewählten Vertiefungsbereich	V/Ü	WP	SL	4	2	2
Lektüre von Schlüsseltexten aus dem gewählten Vertiefungsbereich	M	WP	SL	4	2	2
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	PL	10	2–3	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 9 – Vertiefung II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungskolloquium im gewählten Vertiefungsbereich	K	P	SL	4	2	3
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	PL	10	2–3	3

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Alte Geschichte
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Alten Geschichte: schriftliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 2 – Mittelalterliche Geschichte
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit: schriftliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Neuesten Geschichte (19. bis 21. Jh.): schriftliche Prüfungsleistung
3. M 5 – Grundprobleme der Geschichte in diachroner Perspektive
 - Masterseminar mit Tutorat zu einem Thema der Geschichte in diachroner Perspektive: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 8 – Vertiefung I
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 9 – Vertiefung II
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Alte Geschichte	
bzw.	
M 2 – Mittelalterliche Geschichte	zweifach
M 3 – Geschichte der Frühen Neuzeit	
bzw.	
M 4 – Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)	zweifach
M 5 – Grundprobleme der europäischen Geschichte in diachroner Perspektive	dreifach
M 8 – Vertiefung I	zweifach
M 9 – Vertiefung II	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 Absatz 2 als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

5. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Kunstgeschichte** wie folgt **neugefasst**:

„Kunstgeschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) In dem forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengang Kunstgeschichte wird das Fach in seiner gesamten Breite vom Mittelalter bis zur Moderne und zeitgenössischen Kunst gelehrt; der polyglotte Charakter der Quellen- und Forschungsliteratur wird berücksichtigt. Besonderes Gewicht wird auf

methodische Differenzierung sowie auf kritische Auseinandersetzung mit Quellentexten und Kunsttheorien gelegt. Vor originalen Kunstwerken wird das Studium intensiviert, zudem tragen Forschungskolloquien zur Strukturierung von Recherchen und zur Klärung wissenschaftlicher Methodik bei. Dem interdisziplinären Charakter des Fachs Kunstgeschichte entsprechend finden Kooperationen mit anderen Studiengängen statt. In fachlicher Hinsicht können die Studierenden ebenso individuelle Schwerpunkte setzen wie beim Erwerb von Kompetenzen in studienfachrelevanten Arbeitsfeldern oder durch eine internationale Ausrichtung ihrer Studien. So stehen etwa ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule, der Besuch von Lehrveranstaltungen an den Hochschulen des EUCOR-Verbundes, ein forschungsorientiertes Studienprojekt oder ein kunstgeschichtliches Praktikum zur Auswahl. Der Masterstudiengang Kunstgeschichte bereitet damit auf einen Einstieg in die klassischen Berufsfelder des Kunsthistorikers/der Kunsthistorikerin ebenso vor wie auf eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit.

(2) Im Masterstudiengang Kunstgeschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Kunstgeschichtliche Forschungsorientierung (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientierte Vorlesung zu einem kunstgeschichtlichen Thema	V	P	PL	4	2	1

M 2 – Methodologie der Kunstgeschichte (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur Geschichte, Methodik oder Theorie der kunstgeschichtlichen Disziplin	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Kunstgeschichtliche Themenfelder und Diskurse (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zu einem spezifischen kunstgeschichtlichen Thema	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Text- und Werkanalysen (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Textorientierte Übung	Ü	P	SL	8	2	1
Werkorientierte Übung	Ü	P	PL	8	2	1

M 5 – Kunstgeschichte und Interdisziplinarität (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Epochen und Methoden der Kunstgeschichte	V	P	PL	4	2	2
Interdisziplinäre Lehrveranstaltung/ Lehrveranstaltungen zu dem in der Vorlesung gewählten Themenbereich	V/S/Ü	P	SL	8	4	2

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

M 6 – Arbeit vor Originalen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	10		2

Es sind insgesamt zehn fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 7 – Aktuelle Forschungsdiskussion (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		P	SL	6		3
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	4

M 8 – Internationalisierung und forschungsorientierte Praxis (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kunstgeschichtliches Studium an einer ausländischen Hochschule		WP	SL	10–20		3
Kunstgeschichtliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen		WP	SL	10–20		3
Praktikum	Pr	WP	SL	10–20		3
Forschungsorientiertes Studienprojekt		WP	SL	5–10		3

Der/Die Studierende wählt eines oder zwei der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

Kunstgeschichtliches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das einsemestrige fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 10 ECTS-Punkte erworben hat.

Kunstgeschichtliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen

Der/Die Studierende besucht kunstgeschichtliche Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren anderen Hochschulen des EUCOR-Verbundes mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 bis 20 ECTS-Punkten. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht bis sechzehn Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Kunstgeschichte relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kunstgeschichtliche Forschungsorientierung
 - Forschungsorientierte Vorlesung zu einem kunstgeschichtlichen Thema: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Methodologie der Kunstgeschichte
 - Masterseminar zur Geschichte, Methodik oder Theorie der kunstgeschichtlichen Disziplin: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kunstgeschichtliche Themenfelder und Diskurse
 - Masterseminar zu einem spezifischen kunstgeschichtlichen Thema: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Text- und Werkanalysen
 - Werkorientierte Übung: mündliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Kunstgeschichte und Interdisziplinarität
 - Vorlesung zu einer Epoche der Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Kunstgeschichtliche Forschungsorientierung	einfach
M 2 – Methodologie der Kunstgeschichte	zweifach
M 3 – Kunstgeschichtliche Themenfelder und Diskurse	zweifach
M 4 – Text- und Werkanalysen	einfach
M 5 – Kunstgeschichte und Interdisziplinarität	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

6. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Mittelalter- und Renaissance-Studien** wie folgt **neugefasst**:

„Mittelalter- und Renaissance-Studien

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissance-Studien fokussiert mit dem Mittelalter und der Schwelle zur Frühen Neuzeit eine Epoche, die durch die Herausbildung neuer Lebens- und Wissensräume zwischen gelehrter und laikaler Kultur aber auch durch markante mediale Umbrüche geprägt ist. Diese Phänomene und Entwicklungen spielten für die historische und kulturelle Entwicklung der westlichen Welt eine zentrale Rolle und zeigen alternative Formen von Denken und Handeln auf, die auch für Gesellschaften der Moderne von Bedeutung sind. Der interdisziplinäre Studiengang richtet sich an Studierende mit einschlägigem fachlichem Schwerpunkt im vorausgehenden Bachelorstudium. Neben der Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in einem disziplinären Bereich, üblicherweise im Studienfach des Bachelorstudiums, umfasst der Studiengang eine gezielte interdisziplinäre Öffnung auf neue fachliche Bereiche, die im breiten Lehrangebot des Freiburger Mittelalterzentrums sowie der Frühneuzeitforschung vertreten sind; einen dritten Schwerpunkt bildet die Einführung in zentrale Methoden und Theorien der aktuellen Mittelalter- und Renaissanceforschung. Der Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissance-Studien qualifiziert für eine berufliche Laufbahn im akademischen oder wissenschaftsnahen Bereich.

(2) Im Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissance-Studien sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Curriculum commune I: Methodologie und Quellenkunde (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Methoden und Theorien	V	P	SL	3	2	1
Ringseminar Quellenkunde	S	P	PL	10	2	2

M 2 – Curriculum commune II: Mittelalter- und Renaissanceforschung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung 1 Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	SL	2	1	1
Ringvorlesung 2 Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	SL	2	1	2
Ringvorlesung 3 Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	SL	2	1	3
Ringvorlesung 4 Mittelalter- und Renaissanceforschung	V	P	SL	2	1	4

M 3 – Curriculum commune III: Materialität der Überlieferung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Materialität der Überlieferung	S/Ü	P	PL	6	2–3	1

M 4 – Curriculum commune IV: Forschungs- und Lehrpraxis (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	2		1
Forschungsdesign (Planung und Präsentation von Forschungsprojekten)	Ü	P	SL	3	2	3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	6		3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	SL	6		3
Vorbereitung und Durchführung einer Exkursion		WP	SL	6		3
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		3
Praktikum	Pr	WP	SL	6		3

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es ist mindestens ein fachspezifischer Exkursionstag zu absolvieren.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Vorbereitung und Durchführung einer Exkursion

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Exkursion der/die Studierende vorbereitet und durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Mittelalter- und Renaissance-Studien relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(2) Für die Module M 5 – Curriculum individuelle I und M 6 – Curriculum individuelle II wählt der/die Studierende mit Zustimmung des Studiengangkoordinators/der Studiengang Koordinatorin eines der folgenden Fachgebiete:

- Archäologie des Mittelalters
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Germanistik
- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie des Mittelalters
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Romanisches Mittelalter
- Skandinavistik
- Slavische Philologie
- Theologie

M 5 – Curriculum individuelle I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 zu einem studiengangspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet	S	P	PL	10	2	1

M 6 – Curriculum individuelle II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 2 zu einem studiengangspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet	S	P	PL	10	2	3

(3) Die folgenden drei Module sind zu belegen:

M 7 – Curriculum particulare I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Wissen und Weisheit	S/Ü	WP	PL	6	2	1
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sprache und Literatur	S/Ü	WP	PL	6	2	1
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Geschichte und Kultur	S/Ü	WP	PL	6	2	1

M 8 – Curriculum particolare II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Wissen und Weisheit	S	WP	PL	10	2	2
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Sprache und Literatur	S	WP	PL	10	2	2
Haupt- oder Masterseminar aus dem Bereich Geschichte und Kultur	S	WP	PL	10	2	2

In den Modulen M 7 – Curriculum particolare I und M 8 – Curriculum particolare II ist jeweils eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit der Maßgabe zu belegen, dass in den beiden Modulen Wahlpflichtveranstaltungen aus zwei verschiedenen Bereichen gewählt werden müssen. Darüber hinaus sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Wurde gemäß Absatz 2 das Fachgebiet Philosophie oder Theologie gewählt, dürfen die Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Wissen und Weisheit nicht belegt werden.
2. Wurde gemäß Absatz 2 das Fachgebiet Germanistik, Lateinische Philologie des Mittelalters, Romanisches Mittelalter, Skandinavistik oder Slavische Philologie gewählt, dürfen die Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Sprache und Literatur nicht belegt werden.
3. Wurde gemäß Absatz 2 das Fachgebiet Archäologie des Mittelalters, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Geschichte, Kunstgeschichte oder Musikwissenschaft gewählt, dürfen die Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Geschichte und Kultur nicht belegt werden.

M 9 – Curriculum quodlibetale (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Mittelalter- und Renaissance-Studien	V/S/Ü	P	SL	16	4–8	2/3

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Curriculum commune I: Methodologie und Quellenkunde
– Ringseminar Quellenkunde: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Curriculum commune II: Materialität der Überlieferung
– Übung zur Materialität der Überlieferung: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 5 – Curriculum individuelle I
– Masterseminar 1 zu einem studiengangspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 6 – Curriculum individuelle II
– Masterseminar 2 zu einem studiengangspezifischen Thema aus dem gewählten Fachgebiet: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Curriculum particolare I
– Lehrveranstaltung aus dem gewählten Bereich: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Curriculum particolare II
– Haupt- oder Masterseminar aus dem gewählten Bereich: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Curriculum commune I: Methodologie und Quellenkunde	einfach
M 3 – Curriculum commune II: Materialität der Überlieferung	einfach
M 5 – Curriculum individuelle I	dreifach
M 6 – Curriculum individuelle II	dreifach
M 7 – Curriculum particolare I	dreifach
M 8 – Curriculum particolare II	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 Absatz 2 gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, die verschiedene Fachgebiete vertreten. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

7. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Musikwissenschaft** wie folgt **neugefasst**:

„Musikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Rahmen des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs Musikwissenschaft werden in einer historischen Perspektive Praktiken und Methoden der Beschreibung, Analyse und kritischen wissenschaftlichen Beurteilung von Musik aller Gattungen und Epochen und deren Einordnung in kulturelle sowie politische, historische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge vermittelt. Hierbei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, zentrale Diskurse in den Teilgebieten der historischen Musikwissenschaft selbstständig wissenschaftlich aufzuarbeiten und systematisch darzulegen. Sie sollen, auch unter Einbeziehung der Methoden und Arbeitsweisen von Nachbardisziplinen, werkorientierte und theorieorientierte Fragestellungen eigenständig entwickeln und hinterfragen können. Im Rahmen des Wahlmoduls (in außeruniversitären Einrichtungen, innerhalb eines Forschungsprojekts oder an ausländischen Hochschulen) lernen die Studierenden ihre erworbenen analytischen Fähigkeiten außerhalb des gewohnten universitären Rahmens einzusetzen und zu erweitern. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft sind qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in der akademischen Forschung ebenso wie in musikwissenschaftlich ausgerichteten Arbeitsfeldern wie etwa bei Kulturinstitutionen, im Verlags- oder Pressewesen.

(2) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur Musikgeschichte	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 zur Musikgeschichte	S	P	PL	10	2	2/3

M 3 – Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Forschungsarbeit	S	P	SL	4	2	1
Masterseminar zur Musikgeschichte	S	P	PL	12	2	2/3

Voraussetzung für die Teilnahme am Masterseminar zur Musikgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Forschungsarbeit.

M 4 – Angewandte Fachmethodik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zur Notationskunde	Ü	WP	PL	8	2	1
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte	S/Ü	WP	PL	8	2	1

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert	V	P	PL/SL	4	2	1/2/3
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert	V	P	PL/SL	4	2	1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		P	SL	5		2/3

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Vorlesungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 6 – Interdisziplinäre Perspektiven (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Musikwissenschaft	S/V/Ü	P	SL	4	2–4	1/2/3

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

M 7 – Forschung und Perspektiven der Musikwissenschaft (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kolloquium 1 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	SL	3	2	1/2
Kolloquium 2 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	SL	3	2	2/3
Kolloquium 3 zu ausgewählten Themen aktueller musikwissenschaftlicher Forschung	K	P	SL	3	2	4

M 8 – Internationalisierung und forschungsorientierte Praxis (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Musikwissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule		WP	SL	10–20		2/3
Musikwissenschaftliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen		WP	SL	10–20		2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	10–20		2/3
Forschungsorientiertes Studienprojekt		WP	SL	5–10		2/3

Der/Die Studierende wählt eines oder zwei der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

Musikwissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das einsemestrige fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 10 ECTS-Punkte erworben hat.

Musikwissenschaftliches Studium an einer oder mehreren EUCOR-Hochschulen

Der/Die Studierende besucht musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen an einer oder mehreren anderen Hochschulen des EUCOR-Verbundes mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 bis 20 ECTS-Punkten. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von acht bis sechzehn Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Musikwissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zur Musikgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zur Musikgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft
 - Masterseminar zur Musikgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Angewandte Fachmethodik
 - Übung zur Notationskunde: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Lektüre ästhetischer oder musiktheoretischer Texte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Musikgeschichte
 - mündliche Prüfungsleistung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert
 - Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft I	zweifach
M 2 – Probleme und Methoden der Musikwissenschaft II	zweifach
M 3 – Forschungsarbeit in der Musikwissenschaft	vierfach
M 4 – Angewandte Fachmethodik	einfach
M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Musikwissenschaft	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

8. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Vergleichende Geschichte der Neuzeit** wie folgt **neugefasst**:

„Vergleichende Geschichte der Neuzeit

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Vergleichende Geschichte der Neuzeit beschäftigt sich mit der europäischen und außereuropäischen Geschichte vom 16. bis zum 21. Jahrhundert. Gegenstand ist das vertiefte Studium politisch-konstitutioneller, sozialer, ökonomischer und kultureller Phänomene im historischen Längsschnitt und im Vergleich zwischen unterschiedlichen Räumen und Gesellschaften. Dabei können die Studierenden entsprechend den Forschungsprofilen des Historischen Seminars ein breites Lehrangebot nutzen, das eine Vielfalt von Themen, etwa aus Politik-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Alltags-, Umwelt- und Wissenschaftsgeschichte, umfasst. Sie erwerben in diesem Studiengang ein vertieftes methodisches Wissen, das sie befähigt, selbständig historische Probleme und Fragen in diachroner und synchroner Perspektive zu erforschen. Neben der Beschäftigung mit Themen aus den Epochen Frühe Neuzeit, Geschichte des 19. Jahrhunderts und des 20./21. Jahrhunderts vollzieht der/die Studierende mit der Wahl eines Vertiefungsbereichs eine Spezialisierung innerhalb eines Sachgebiets (Deutsche Geschichte, Westeuropäische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Außereuropäische Geschichte oder Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte). Der Masterstudiengang Vergleichende Geschichte der Neuzeit vermittelt neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Kompetenzen Schlüsselqualifikationen, die über den historischen Gegenstand umgesetzt werden können.

(2) Im Masterstudiengang Vergleichende Geschichte der Neuzeit sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Vergleichende Geschichte der Neuzeit besteht aus einem Grundlagen- und einem Vertiefungsbereich.

(2) Als Vertiefungsbereich ist eines der folgenden Fachgebiete zu wählen:

- Deutsche Geschichte
- Westeuropäische Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Außereuropäische Geschichte
- Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte

(3) Bei der Wahl des Vertiefungsbereichs sind für die einzelnen Fachgebiete folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Wahl der Fachgebiete Deutsche Geschichte, Außereuropäische Geschichte sowie Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis von Kenntnissen einer studiengangrelevanten modernen Fremdsprache, bei der es sich nicht um Englisch handeln darf, voraus, welche mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
2. Die Wahl des Fachgebiets Westeuropäische Geschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis des Latinums bzw. als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse voraus oder von Französisch-, Spa-

nisch- oder Italienischkenntnissen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

3. Die Wahl des Fachgebiets Osteuropäische Geschichte als Vertiefungsbereich setzt den Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Sprache voraus, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Grundlagenbereich ist in jedem der drei folgenden Module eine Wahlpflichtveranstaltung (WP) zu belegen. Dabei sind zwei Hauptseminare bzw. Masterseminare und eine Vorlesung bzw. Übung zu belegen und damit insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben.

M 1 – Geschichte der Frühen Neuzeit (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Geschichte der Frühen Neuzeit	V/Ü	WP	SL	4	2	2

M 2 – Geschichte des 19. Jahrhunderts (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 19. Jahrhunderts	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Geschichte des 19. Jahrhunderts	V/Ü	WP	SL	4	2	2

M 3 – Geschichte des 20./21. Jahrhunderts (4 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	S	WP	PL	10	2–3	1
Vorlesung oder Übung zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	V/Ü	WP	SL	4	2	2

(2) Im Grundlagenbereich sind darüber hinaus die folgenden drei Module zu belegen:

M 4 – Komparative Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar mit Tutorat zur Komparativen Geschichte	S, Ü	P	PL	12	4–5	2

M 5 – Theorie und Methoden (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft	S	P	SL	10	2–3	1
Lektüre von Schlüsseltexten zur vergleichenden Geschichte der Neuzeit	M	P	SL	4	2	2

M 6 – Arbeitstechniken und ergänzende Kompetenzen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre- oder Sprachkurs in einer anderen als der englischen Sprache	Ü	P	SL	4	2	3
Lektüre- oder Sprachkurs	Ü	WP	SL	4	2	3
Exkursion	Ex	WP	SL	4		3
Übung aus einem der Bereiche Paläographie der Neuzeit, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	P	SL	4	2	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

(3) In dem gemäß § 2 Absatz 2 als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiet sind die folgenden beiden Vertiefungsmodule zu belegen:

M 7 – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem gewählten Vertiefungsbereich	V/Ü	WP	SL	4	2	2
Lektüre von Schlüsseltexten aus dem gewählten Vertiefungsbereich	M	WP	SL	4	2	2
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	PL	10	2–3	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 8 – Vertiefung II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungskolloquium im gewählten Vertiefungsbereich	K	P	SL	4	2	3
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich	S	P	PL	10	2–3	3

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Geschichte der Frühen Neuzeit
(sofern in diesem Modul das Haupt- bzw. Masterseminar belegt wird)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte der Frühen Neuzeit:
schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Geschichte des 19. Jahrhunderts
(sofern in diesem Modul das Haupt- bzw. Masterseminar belegt wird)
 - Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 19. Jahrhunderts:
schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Geschichte des 20./21. Jahrhunderts
(sofern in diesem Modul das Haupt- bzw. Masterseminar belegt wird)

- Hauptseminar oder Masterseminar zur Geschichte des 20./21. Jahrhunderts:
schriftliche Prüfungsleistung
- 4. M 4 – Komparative Geschichte
 - Masterseminar mit Tutorat zur Komparativen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
- 5. M 7 – Vertiefung I
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich:
schriftliche Prüfungsleistung
- 6. M 8 – Vertiefung II
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem gewählten Vertiefungsbereich:
schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Geschichte der Frühen Neuzeit	ggf. zweifach
M 2 – Geschichte des 19. Jahrhunderts	ggf. zweifach
M 3 – Geschichte des 20./21. Jahrhunderts	ggf. zweifach
M 4 – Komparative Geschichte	dreifach
M 7 – Vertiefung I	zweifach
M 8 – Vertiefung II	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiets anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

9. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart** wie folgt **neugefasst**:

„Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart befasst sich mit den Lebensweisen und Lebenswelten der Gesellschaften des Alten Orients und ihren kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Äußerungen. Da sich die Vorderasiatische Altertumskunde an der Albert-Ludwigs-Universität als anthropologische, sozial- und kulturwissenschaftliche sowie als historische Wissenschaft versteht, gilt ihr Erkenntnisinteresse auch den aktuellen und zeitgenössischen Entwicklungen im Nahen Osten. Dabei dient die Analyse aktueller Prozesse der Modell- und Theorienbildung zur Rekonstruktion altorientalischer Gesellschaften. Ebenso hilft die intensive Auseinandersetzung mit (prä-)historischen Gesellschaften, gegenwärtige Entwicklungen zu reflektieren. Im Rahmen des Studiengangs erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zur materiellen Kultur, einschließlich der schriftlichen Hinterlassenschaften des Alten Orients, und deren kontextueller Auswertung unter Anwendung der vermittelten Methoden und Theorien. Zudem fördert der Studiengang berufliche Vermittelbarkeit und praktische Kompetenzen durch die Mitarbeit an Ausgrabungen sowie durch berufsorientierte Praxistätigkeiten in Forschung und Lehre.

(2) Im Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde – Lebenswelten in Vergangenheit und Gegenwart werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Selbstbilder – Weltsichten (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Akkadisch-Lektüre zur Politik, Geschichte und Kultur der Gesellschaften des Alten Orients	S	P	SL	10	2	1
Masterseminar aus dem Bereich der Altorientalischen Philologie	S	P	PL	12	2	3

M 2 – Theorien und soziale Praxis (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Die Welt der Dinge als Spiegel der Gesellschaften	S	P	SL	10	2	2
Masterseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	S	P	PL	12	2	3

M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients	S	WP	PL	10	2	1
Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	1

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 5 – Identitäten und Differenz (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	2
Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient	S	WP	PL	10	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 6 – Ausgrabung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grabungspraktikum	Pr	P	SL	10		2

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Grabungsprojekts nachweist, im Rahmen des Grabungspraktikums eine selbständige Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

M 7 – Forschung, Lehre und Öffentlichkeit (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung		WP	SL	6		3
Durchführung einer Forschungsarbeit		WP	SL	6		3
Praktikum in einer Forschungseinrichtung	Pr	WP	SL	6		3
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums		WP	SL	6		3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht		WP	SL	6		3
Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit	Pr	WP	SL	6		3
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum		WP	SL	6		3

Eine der Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Durchführung einer Forschungsarbeit

Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Forschungsarbeit sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Forschungsarbeit ist, dass der/die Studierende hierüber einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

Praktikum in einer Forschungseinrichtung

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde in der Forschung tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums in einer Forschungseinrichtung ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Durchführung eines Workshops/Kolloquiums

Thema und Dauer des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Workshops bzw. Kolloquiums sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor dessen Beginn festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des Workshops bzw. Kolloquiums ist, dass der/die Studierende hierüber einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktikum im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem Museum mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Altertumskunde oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die im Bereich der Vorderasiatischen Altertumskunde in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Der/Die Studierende führt mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen der Vorderasiatischen Altertumskunde in öffentlichen Ausstellungen/Museen selbständig durch. Die Führungstätigkeit ist

durch eine entsprechende Bescheinigung der die Ausstellung durchführenden öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. des Museums nachzuweisen.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Selbstbilder – Weltsichten
 - Masterseminar aus dem Bereich der Altorientalischen Philologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Theorien und soziale Praxis
 - Hauptseminar zu Theorien der Kulturanthropologie und der Sozialwissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart
 - Masterseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer
 - Hauptseminar zu Wissenskulturen des Alten Orients: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Hauptseminar zur Sprachenvielfalt im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Identitäten und Differenz
 - Hauptseminar zu Ordnungsformen und Herrschaftssystemen im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Hauptseminar zu Kulturkontakten im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Selbstbilder – Weltsichten	dreifach
M 2 – Theorien und soziale Praxis	einfach
M 3 – Lebenswelten Naher Osten in Vergangenheit und Gegenwart	dreifach
M 4 – Wissenskultur und Wissenstransfer	einfach
M 5 – Identitäten und Differenz	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor